

## **Reglement über die Videoüberwachung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz**

vom 14. Juni 2018

*Der Fachhochschulrat,*

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011<sup>1</sup> sowie Anhang 1 des Statuts der Hochschule Luzern (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2013<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement regelt die Überwachung der Infrastruktur und des Betriebes durch Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte (Videoüberwachung) an der Hochschule Luzern.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für alle Standorte der Hochschule Luzern.

#### **Art. 3 Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Zum Schutz der Angehörigen und der Infrastruktur der Hochschule Luzern, zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes sowie zur Verhinderung von Straftaten können an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten der Hochschule Luzern Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Videoüberwachungen sind zurückhaltend anzuordnen. Vor der Anordnung von Videoüberwachungen sind andere, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Die Geräte sind so einzustellen, dass nur überwacht werden kann, was dem Schutzzweck dient.

#### **Art. 4 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Das für den jeweiligen Gebäudestandort zuständige Mitglied der Hochschulleitung ordnet den Einsatz der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte an und überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Die Hochschulleitung bezeichnet eine zentral für den Betrieb der Videoüberwachung und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortliche Stelle oder Person.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 520

<sup>2</sup> SRL Nr. 520b

**Art. 5** *Aufgaben der verantwortlichen Stelle oder Person*

Die verantwortliche Stelle oder Person sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden. Sie ernennt die zuständigen Personen für die technische Durchführung der Videoüberwachung und für die Vornahme der Auswertungen der Aufzeichnungen.

**Art. 6** *Auswertungen*

- <sup>1</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ein konkreter Vorfall festgestellt wird oder konkrete Verdachtsgründe für einen Vorfall vorliegen, und die Auswertung der Aufzeichnungen zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig ist.
- <sup>2</sup> Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten auf schriftliches Gesuch oder auf Verfügung hin oder bei konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen weitergegeben werden.

**Art. 7** *Aufbewahrungsdauer und Löschung von Aufzeichnungen*

- <sup>1</sup> Aufzeichnungen, welche nicht ausgewertet und nicht den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten weitergeleitet wurden, sind spätestens 14 Tagen nach der Aufzeichnung zu löschen.
- <sup>2</sup> Die übrigen Aufzeichnungen sind nach der Auswertung bzw. nach der allfälligen Weiterleitung umgehend zu löschen.

**Art. 8** *Kennzeichnung und Liste der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte*

- <sup>1</sup> Die verantwortliche Stelle oder Person hat den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten vor Ort ausreichend zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Sie führt eine Liste über die an der Hochschule Luzern eingesetzten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte. Die Liste wird permanent nachgeführt und öffentlich zugänglich gemacht.
- <sup>3</sup> Die Liste enthält mindestens folgende Angaben:
  - a. Standort des Gerätes,
  - b. Betriebszeiten,
  - c. Art der Überwachung

**Art. 9** *Datenschutz*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> SRL 38

## **II. Schlussbestimmung**

### **Art. 10** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Luzern, 14. Juni 2018

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Anton Lauber

Die Rechtskonsulentin: Carmen A. Zimmermann